

1. Änderung der Benutzungs- und Entgeltordnung des Veranstaltungssaals

1. Präambel

Der Amtshof wurde durch Mittel des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) mitfinanziert. Damit verbunden ist die Anerkennung durch das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur, dass in Burgwedel förderungswürdige Kulturarbeit geleistet wird.

Die entsprechenden Förderrichtlinien sehen vor, dass der Amtshof in erster Linie und in überwiegendem Maße für kulturelle Veranstaltungen der Stadt Burgwedel genutzt bzw. Kulturveranstaltern zur Verfügung gestellt wird.

2. Allgemeine Grundsätze und Verfahren

- 2.1. Der Veranstaltungssaal wird Vereinen, Verbänden, Organisationen und natürlichen Personen für kulturelle Veranstaltung zur Verfügung gestellt.
- 2.2. Neben dieser zweckentsprechenden Nutzung kann der Saal genutzt werden für die Ratssitzungen sowie in begrenztem Umfang für Fachausschüsse des Rates, für verwaltungsinterne Veranstaltungen sowie für Veranstaltungen externer Gremien, in denen Ratsmitglieder bzw. und/oder die Verwaltungsleitung Mitglieder sind. Der Saal kann den im Rat vertretenen Parteien zur Verfügung gestellt werden, dies allerdings mit der Einschränkung, dass acht Wochen (56 Kalendertage) vor einer Europa-, Bundestags-, Landtags-, Kommunal- oder Direktwahl bis einschließlich dem Wahltag keine Raumvergabe erfolgt.
Generell erfolgt die Vergabe des Saales unter Beachtung der Prämisse, dass Kulturveranstaltungen den überwiegenden Nutzungsanteil ausmachen.
- 2.3. Die Nutzung des Veranstaltungssaales für Vergnügungsveranstaltungen jeglicher Art durch Vereine und Verbände sowie Privatpersonen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Von der Nutzung ebenfalls ausgeschlossen sind gewerbliche Veranstaltungen.
- 2.4. Ein Rechtsanspruch auf Benutzung besteht nicht.
- 2.5. Anträge auf Überlassung sind unter Angabe des genauen Nutzungszwecks sowie des Tages und der Dauer der Veranstaltung im Hauptamt der Stadt Burgwedel einzureichen.
- 2.6. Der Antragsteller erhält eine schriftliche Nutzungsgenehmigung durch die Stadt Burgwedel, der die vorliegende Nutzungs- und Entgeltordnung sowie die Brandschutzordnung beigelegt sind. seiner Unterschrift auf dem beigelegten Vordruck erkennt der Antragsteller diese und die damit verbundenen Verpflichtungen an.

- 2.7. Die zur Nutzung überlassenen Räumlichkeiten sind nur für die genehmigte Zeit und für den im Antrag angegebenen Zweck zu nutzen. Die Veranstaltungen sind so rechtzeitig zu beenden, dass mit Ablauf der genehmigten Nutzungszeit die genutzten Räumlichkeiten aufgeräumt (besenrein) verlassen sind.
- 2.8. Die Überlassung erfolgt unter dem Vorbehalt des jederzeitigen, ggf. kurzfristigen Widerrufs.
- 2.9. Das Hausrecht der Stadt Burgwedel wird durch die Nutzung nicht eingeschränkt.
- 2.10. Gleichzeitig übt der Veranstalter für die Dauer seiner Veranstaltung das Hausrecht aus, soweit dies für die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung notwendig ist.
- 2.11. Die Nutzer sind verpflichtet, sich vor Beginn der Veranstaltung bei dem Hausmeister über die Beschaffenheit der zur Benutzung überlassenen Räume einschließlich der Zugangswege, Rettungs- und Fluchtwege zu erkundigen. Die Nutzer haben dafür Sorge zu tragen, dass Rettungs- und Fluchtwege jederzeit zugänglich sind.
- 2.12. Die Nutzer haben die jeweils erforderliche Bestuhlung der Stadtverwaltung rechtzeitig mitzuteilen. Die Bestuhlung erfolgt durch die Stadt Burgwedel und stellt sicher, dass sämtliche Fluchtwege sowie Ausgänge und Notausgänge frei sind. Eine Veränderung der Bestuhlung durch den Veranstalter ist untersagt.
- 2.13. Das Gebäude sowie die Einrichtung sind schonend und sachgemäß zu behandeln. Das Befestigen von Dekorationsmaterial und anderer Gegenstände an den Fenstervorhängen o. ä. ist untersagt.
- 2.14. Die Reinigung erfolgt durch das für die Stadt Burgwedel in diesem Objekt tätige Reinigungsunternehmen. Den Auftrag erteilt die Stadt und die Kosten trägt der Nutzer.
- 2.15. Ausnahmen zu dieser Benutzungs- und Entgeltordnung bedürfen der Genehmigung der Stadtverwaltung.

3. Bewirtschaftung, gastronomische Versorgung

- 3.1. Soll im Rahmen von Veranstaltungen eine Bewirtschaftung / gastronomische Versorgung erfolgen, ist diese im Vorfeld bei der Stadt Burgwedel zusammen mit der Nutzungsbeantragung anzuzeigen. Eine mögliche Genehmigung erfolgt ausschließlich durch Stadt Burgwedel.

4. Anmietbare Räume

Im Rahmen der Nutzungsbedingungen stehen folgende Räume (einschl. der Sanitäreinrichtungen) zur Verfügung:

1. Veranstaltungssaal mit Bühne
2. Foyer
3. Garderobenraum (Raum 1.05)

5. Pflichten des Nutzers

- 5.1. Der Nutzer ist für seine Veranstaltung Verantwortlicher im Sinne der gesetzlichen Vorschriften. Er hat die Bestimmungen insbesondere des Gewerbe-, Gaststätten-, Steuer- und sonstigen Ordnungsrechts, der Niedersächsischen Versammlungsstättenverordnung, der Brandschutzordnung zu beachten und einzuhalten. Er übernimmt die Verpflichtungen gegenüber der GEMA und Künstlersozialkasse.
- 5.2. Der Nutzer ist für die Einholung der notwendigen Erlaubnisse und Genehmigungen selbst verantwortlich.
- 5.3. Der Stadt Burgwedel bzw. ihren Bediensteten ist jederzeit Zutritt zu allen Veranstaltungen zu gewähren. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten. Die Stadt Burgwedel ist berechtigt, bei groben Verstößen Hausverbot zu erteilen bzw. in besonders schweren Fällen die weitere Durchführung der Veranstaltung zu untersagen.
- 5.4. Die Betreuung der Garderobe und sonstigen privaten Gegenstände übernimmt der Nutzer auf eigene Gefahr; er haftet für entstandene Schäden und Verluste allein.
- 5.5. Falls bei Veranstaltungen Personal benötigt wird, ist dies vom Nutzer selbst zu stellen.

6. Haftung

- 6.1. Für alle Schäden, haftet der Nutzer. Die Haftung erstreckt sich auch auf die Folgeschäden, die durch Unterlassung der Meldepflicht über Schäden und Unfälle entstehen.
- 6.1. Der Nutzer stellt die Stadt Burgwedel von allen Ansprüchen frei, die ihr selbst, ihren Beauftragten oder dritten Personen, insbesondere den Veranstaltungsbesuchern, aus Anlass der Benutzung der Mietsache entstehen.

7. Nutzungsentgelte

- 7.1. Das Nutzungsentgelt für den Veranstaltungsraum und das Foyer beinhaltet auch die Kosten für die ordnungsgemäße Beleuchtung und Beheizung.
- 7.2. Das Nutzungsentgelt ist nur von **nicht** in Burgwedel ansässigen Vereinen, Verbände zu entrichten.
- 7.3. Auswärtige Künstler/Künstlerinnen/Ensembles können die Zahlung eines Nutzungsentgelts nicht dadurch umgehen, indem sie eine in Burgwedel wohnhafte Privatperson oder Verein/Verband als Veranstalter angeben.
- 7.4. Der Bürgermeister kann im Einzelfall auf die Erhebung von Nutzungsentgelten ganz oder teilweise verzichten.
- 7.5. Die Kosten für Hausmeisterdienste sind in dem Nutzungsentgelt enthalten, sofern diese während der regulären Dienstzeit stattfinden. Außerhalb der Dienstzeit sind bei vereinbartem Hausmeistereinsatz die dafür anfallenden Kosten incl. gesetzlich vorgegebener Zulagen (Wochenend- und Nachzuschläge) vom Nutzer zu tragen.

7.6. Nutzungsentgelte für bis zu eintägigen Veranstaltungen

	bis zu 6 Stunden bis zu 182 Personen	ganztätig bis zu 182 Personen
Veranstaltungssaal (ohne Auf- und Abbau von Mobiliar, Geräten etc.)	150,00 €	200,00 €
Foyer	50,00 €	70,00 €
Garderobenraum	25,00 €	35,00 €
Reinigung	gem. Rechnung der Reinigungsfirma	gem. Rechnung der Reinigungs- firma
Hausmeisterdienste gem. Stunden- nachweis unter Berücksichtigung tariflicher Vorgaben.	Stundenverrech- nungssatz	Stundenverrech- nungssatz

7.7 Nutzungsentgelte für eine mehrtägige Veranstaltung

	bis zu zwei Tagen und bis zu 182 Personen	bis zu drei Tagen und bis zu 182 Personen	Ab den dritten Tag je weiteren Tag und bis zu 182 Personen
Nutzungsgebühr Veranstaltungssaal (inkl. je 1 Tag für Vor- und / oder Nachbereitung)	400,00 €	500,00 €	100,00 €
Foyer	150,00 €	200,00 €	50,00 €
Garderobenraum	50,00 €	75,00 €	20,00 €
Reinigung	gem. Rechnung der Reinigungsfirma	gem. Rechnung der Reinigungsfirma	gem. Rechnung der Reinigungsfirma
Hausmeisterdienste gem. Stundennachweis unter Berücksichtigung tariflicher Vorgaben.	Stundenverrechnungssatz	Stundenverrechnungssatz	Stundenverrechnungssatz

8. Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am 15. Dezember 2014 in Kraft.

Burgwedel, 15. Dezember 2014



Düker, Bürgermeister